Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(26.7.1973) Drucksache 8/590

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 590
26. 07. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 42

Der Petitionsausschuß hat am 26. Juli 1973 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/231	Antrag auf eine Justizwachtmeisterzulage	Die Senatskommission für das Personalwesen beabsichtigt, das Begehren der Petenten dadurch einer Lösung zuzuführen, daß zu der im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 1974 beabsichtigten Zweiten Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetz erforderlichen Uberleitungsübersicht beim Bundesinnenministerium beantragt wird, die Ämter des bremischen Justizwachtmeisters entsprechend der Regelung bei der Mehrzahl der Länder auszuweisen und daneben im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 1972 die Ausbringung und Kumulierung von Zulagen für diesen Bereich wie in Hessen zuzulassen.
L 8/362	b) Beschwerde gegen die Aushändigung falscher Feuersteine und falscher Ausziehtusche	b) Der Petent hat bei der nächsten Verschreibung die beanstandeten Feuersteine umtauschen können. Die begehrte Ausziehtusche hat er ebenfalls erhalten.
L 8/384	Hilfe bei der Durchführung einer psychiatrischen Behandlung	Dem Begehren des Petenten wurde dadurch entsprochen, daß er in das niedersächsische Landeskrankenhaus Wunstorf verlegt wurde.
L 8/391	b) Beschwerde gegen den uneinheitlichen Zeitpunkt für das Löschen des Lichts in den Strafanstalten Bremen und Bremerhaven	b) Auf einer Anstaltsleiterkonferenz ist festgelegt worden, daß in den Anstalten für männliche Erwachsene das Licht grundsätzlich erst um 23 Uhr gelöscht werden soll. Allerdings kann das Licht früher ausgeschaltet werden, wenn die Gefangenen es wünschen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/412	Beschwerde gegen die Zurückhaltung eines Geldbetrages	Dem Petenten wurde seine Rücklage in Höhe von DM 19,50 sowie sein Eigengeld in Höhe von DM 0,90 in die Vollzugsanstalt Oslebshausen überwiesen.
L 8/413	Hilfe bei einer familienrechtlichen Streitigkeit	Dem Begehren des Petenten wurde entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/309	a) Abwendung einer Grunderwerbsteuererhebung	a) Die Wohngrundstücke und die Garagengrundstücke der Petenten sind aufgrund getrennter Rechtsvorgänge und zu verschiedenen Zeitpunkten erworben worden. Zwischen den Zeitpunkten des Erwerbs der Wohngrundstücke und des Erwerbs der Garagenplätze lagen mehr als fünf Jahre. Bei der Berechnung des Fünfjahreszeitraums ist dabei von dem Abschluß der notariellen Kaufverträge auszugehen. Dies folgt aus § 1 Absatz 1 Ziffer 1 GrEStG, gemäß dem die schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte, die auf die Übertragung des Eigentums an einem inländischen Grundstück gerichtet sind, die Grunderwerbsteuerpflicht auslösen. Ein Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen gemäß § 131 der Reichsabgabenordnung ist nicht möglich, da die entsprechenden Billigkeitsgründe nicht gegeben sind. Ein Erlaß der Grunderwerbsteuer kann schließlich auch nicht aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen ausgesprochen werden. Die Rechtsnatur der Grunderwerbsteuer steht einem derartigen Erlaß entgegen. Die Grunderwerbsteuer gehört, wie zum Beispiel Maklergebühren und Notariatskosten, zu den von vornherein einzuplanenden Nebenkosten eines Grundstücksgeschäfts. Die Erhebung der Grunderwerbsteuer ist demgemäß nicht anders zu beurteilen als die Entrichtung der üblichen Nebenkosten.
	b) Einbringung einer Härteklausel in das Bremer Grunderwerbsteuergesetz beziehungsweise Abänderung des Grunderwerbsteuergesetzes	b) Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen der geplanten allgemeinen Steuerreform ein bundeseinheitliches Grunderwerbsteuergesetz zu schaffen. Dabei wird es erforderlich werden, den in den einzelnen Bundesländern bestehenden umfangreichen Katalog der grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungs- und Befreiungsvorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der Vorschriften im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, neu zu überdenken. Um die Reformbestrebungen des Bundes nicht zusätzlich zu erschweren, haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder wiederholt dafür ausgesprochen, die Landesgesetze zur Grunderwerbsteuer möglichst nicht mehr zu ändern.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/407	a) Beschwerde gegen die Ablehnung eines Anerkennungsantrages durch das Versorgungsamt und Landesversorgungsamt	a) Der Petent hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, die Entscheidungen der Versorgungsverwaltung durch das Sozialgericht überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, in schwebende Verfahren einzugreifen.
L 8/410	Antrag auf Haftentschädigung	Die vom Petenten mit Schreiben vom 15. Juli 1972 geltend gemachte Haftentschädigung wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Bremen vom 31. Juli 1972 abgelehnt, weil er durch das Vorweisen ungültiger Fahrausweise die Untersuchungshaft zumindest grob fahrlässig selbst verursacht hat. Die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde vom 6. August 1972 wies die Strafkammer I Bremen am 23. August 1972 aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück. Es handelt sich dabei um Beschlüsse der unabhängigen Gerichtsbarkeit, die im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden können.
L 8/411	Gesuch auf Strafunterbrechung	Gegen den Petenten ist ein noch nicht rechtskräftiges Urteil von drei Jahren Freiheitsentzug ergangen. Der Petitionsausschuß darf gerichtliche Entscheidungen weder aufheben noch abändern. Im Hinblick auf die Höhe des Freiheitsentzuges sah der Petitionsausschuß keine Veranlassung, das Begehren des Petenten zu befürworten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/362	a) Beschwerde gegen den Ausschluß einer Zellengemeinschaft von der Teilnahme am Fernsehprogramm	a) Der vom Petenten richtig geschilderte Vorfall war nicht Grund für den Ausschluß der Zellengemeinschaft von der Teilnahme am Fernsehprogramm. Vielmehr lag der Grund für den Ausschluß darin, daß die Insassen der Zelle mehrfach abends durch Lärmen gestört haben.
L 8/391	a) Beschwerde gegen die Versagung eines Urlaubs	a) Die Gründe der Vollzugsleitung für die Versagung des Urlaubs sind nicht zu beanstanden.
L 8/407	b) Beschwerde gegen einen Beschluß des Sozialgerichts zur weiteren Sachaufklärung	b) Das Sozialgericht ist an keine Weisungen gebunden und kann deshalb auch über Maßnahmen einer weiteren Sachaufklärung frei entscheiden. Im übrigen hat sich der Petent durch seinen Prozeßbevollmächtigten bereit erklärt, sich der vom Sozialgericht geforderten Untersuchung zu unterziehen, die in der Zwischenzeit erfolgt ist.